



KURZINFORMATION über das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht ab 2015 „Die Unternehmer müssen ihre Buchhaltung anpassen“

Auf den 1. Januar 2013 hat der Bundesrat die neuen Normen zur Rechnungslegung in Kraft gesetzt. Unternehmen haben für eine Anpassung ihrer Buchführung nun zwei bzw. drei Jahre Zeit. **Ab dem Geschäftsjahr 2015 (2016 bei Konzernrechnungen) sind die neuen Bestimmungen obligatorisch.**

Wer muss sich an die neuen Regelungen halten?

Unabhängig von der Eintragungspflicht in das Handelsregister und der Rechtsform sind alle Gesellschaftsformen von der neuen Regelung betroffen. Das neue Rechnungslegungsrecht orientiert sich nicht mehr primär an der Rechtsform eines Unternehmens, sondern an seiner wirtschaftlichen Bedeutung: **Die allgemeinen Pflicht zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gilt für alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem jährlichen Umsatzerlös von 500'000 CHF sowie für alle juristischen Personen.**

Vereinfachung für KMU – zusätzliche Anforderungen für grosse Unternehmen

Dementsprechend müssen alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften (einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die **weniger als 500'000 CHF Umsatzerlös pro Geschäftsjahr** generieren, nur noch eine sog. **„Milchbüchlein-Rechnung“** erstellen, d.h. über **Einnahmen, Ausgaben und Vermögen** Buch führen. Sinngemäss gelten dabei die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, welche im neuen Recht präzisiert wurden. Dieselbe Regelung gilt für **Vereine und Stiftungen, die nicht ins Handelsregister eingetragen werden müssen**, und für **nicht revisionspflichtige Stiftungen**.

- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- Verzicht auf Abgrenzungen ende Jahr
- Keine Revision

Wichtigste Neuerung für **KMU** sind die **systematisierten und präzisierten Mindestvorschriften für die Jahresrechnung**: Bilanz und Erfolgsrechnung, deren Elemente und Anhang sind nun detailliert geregelt. So legt das revidierte OR beispielsweise eine Mindestvorschrift mit verbindlicher Reihenfolge und Zuordnung fest.

- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- Darstellung der Vermögenslage
- Detaillierte Jahresanhang
- Abgrenzungen TA/TP für den Abschluss
- Inventar über alle wesentlichen Vermögenspositionen
- Keine Revision

Die Anforderungen für **grössere Unternehmen, die der ordentlichen Revisionspflicht** unterliegen, werden mit der Gesetzesrevision erhöht: Diese müssen **zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung** machen, eine **Geldflussrechnung** erstellen und einen **Lagebericht** verfassen. Davon befreit sind in der Regel Unternehmen, die einem Konzern angehören, der eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellt.

Die Bestimmungen für **Konzern** wurden ebenfalls an die rechtsformunabhängige Ausgestaltung angepasst: So ist eine **Konzernrechnung** dann zu erstellen, wenn eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert. Unter bestimmten Umständen ist eine Befreiung von dieser Pflicht möglich.